Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 145. **Freitag**, 17. December **Пятница**. 17. Декабря. **1865.**

Officieller Theil. **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Allgemeine Abtheilung. **Отдѣлъ общій.**

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schlossergesellen Martin Andersohn irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 4. Juni 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung bemeldeten termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 4. December 1865.

Nr. 856. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго слесарнаго дѣла подмастерья Мартина Андерсона, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позже 4. Іюня 1866 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 4. Декабря 1865 г.

№ 856. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Folge des in der officiellen Beilage der „Nordischen Post“ Nr. 34 vom 14. October 1865 enthaltenen Circulairs des Ministers des Innern an die Gouvernements-Chefs betreffend **die Ablassung von Vorspanngeldern an die Aerzte, welche zur Unterdrükkung von epidemischen und ansteckenden Kran-**

heiten abcommandirt werden (aus dem Medicinal-Departement Abtheilung II Tisch 2 vom 6. October 1865 Nr. 738) Nachstehendes hierdurch bekannt gemacht: In Anlaß von Klagen, welche bei dem Ministerium des Innern über nicht rechtzeitige Ablassung von Vorspanngeldern an die zur Unterdrückung epidemischer und ansteckender Krankheiten abkommandirten Aerzte eingelaufen, war der Minister des Innern mit dem Finanzminister in desfallsige Relation getreten. In Folge dessen und in Grundlage des Art. 531 der Medicinalverordnung Bd. XIII, Codex der Reichsgesetze Ausgabe vom Jahre 1857 ist bei den Kameralhöfen die Anordnung getroffen, daß auf die Requisitionen der Gouvernements-Obrigkeit die Vorspanngelder in muthmaßlichem Betrage den Aerzten, welche zur Unterdrückung von epidemischen und ansteckenden Krankheiten abkommandirt werden, gleich bei ihrer Abkommandirung abzulassen sind, mit der Bedingung, daß von denselben über die Verausgabung dieser Gelder die erforderlichen Rechenschaftsberichte unter Anschluß von Bescheinigungen der Polizeiverwaltungen über die Entfernungen, welche diese Aerzte, während ihrer Abkommandirung, auf Nebenwegen zurückgelegt haben, vorzustellen sind. Nr. 3217.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das in der der „Nord. Post" vom 11. November c. Nr. 245 beigefügte officiellen Beilage sub Nr. 34 enthaltene Circulairs des Ministerii des Innern, betreffend **die nicht zu behindernde Ertheilung von Handelsscheinen und Billeten** (aus dem Oeconomie-Departement II. städtische Abtheilung, 1. Tisch, vom 30. October 1865, Nr. 6871) zur allgemeinen Wissenschaft desmittelst bekannt gemacht: Die städtischen und landischen Communalbehörden verweigern zuweilen den Personen, auf welchen Abgabenrückstände haften, die Ertheilung von Scheinen und Billeten zum Handels- und Gewerbebetriebe und beziehen sich solchen Falles auf die Art. 648—654 Bd. V Abgaben-Reglement. In Anbetracht dessen, daß die gedachten Gesetzesbestimmungen mit der Ertheilung von Handelsscheinen und Billeten nichts gemein haben, welche letztere nach der bestehenden Ordnung auf die bloße Vorweisung der Personallegitimationen und nach Entrichtung der für dieselben zu erlegenden Steuern zu ertheilen sind, und daß durch die willkürliche Entziehung des Rechtes zum Handels- und Gewerbebetriebe auch der beabsichtigte Zweck, die Tilgung des Rückstandes, nicht erreicht, im Gegentheil dadurch die Abzahlung der Rückstände für die vergangene Zeit ganz unmöglich gemacht wird, — hat der Herr Finanzminister das Ministerium des Innern um die Anordnung ersucht, daß Seitens der Stadtdumen, Rathhäuser, Gebietsverwaltungen und anderer Communalbehörden blos aus dem einzigen Grunde, daß die Abgaben- und anderweitigen Rückstände für die vergangene Zeit nicht bezahlt sind, die Ertheilung von Handelsscheinen und Billeten nicht beanstandet werde.

Ich ersuche Ew. Excellenz (den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef) ergebenst, diesem Anverlangen des Herrn Finanzministers gemäß entsprechende Anordnung zu treffen.

Nr. 3471.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das in der der „Nord. Post" vom 11. November d. J. Nr. 245 beigefügten officiellen Beilage Nr. 34 enthaltene Circulair des Ministerii des Innern betreffend **das Verbot, Branntwein vermittelst Kalk zu reinigen** (aus dem Medicinal-Departement II. Abtheilung 1. Tisch vom 1. November 1865, Nr. 878) zur allgemeinen Wissenschaft desmittelst bekannt gemacht: Bei der Besichtigung einiger Getränkanstalten für den Engrosverkauf und zum Trinken an Ort und Stelle ist in ordinairem Branntwein ein Zusatz von Kalk gefunden worden, welcher sich in Folge einiger dem Branntwein beigemischten Tropfen einer Auflösung der Sauerkleesäure (solutio acidi oxalici) als ein weißer Niederschlag zeigt und dadurch entsteht, daß die Händler den Branntwein nicht mit Kohlen, sondern mit Kalk reinigen. Der Medicinalrath hat gefunden, daß diese Reinigung des Branntweins vermittelst Kalk — gleichviel ob der Kalk ätzend oder chlorhaltig sei — zur Vorbeugung nachtheiliger Folgen für die Gesundheit der Branntweinconsumenten keinenfalls gestattet werden dürfe. Das Departement der nichtokladmäßigen Steuern hat sich gleichfalls dahin geäußert, daß seinerseits dem nichts entgegenstehe, daß die Reinigung des Branntweins vermittelst Kalk verboten werde.

In Folge dessen beauftrage ich Ew. Excellenz (den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef) Anordnungen zu treffen, daß die Reinigung des Branntweins vermittelst Kalk verboten und darüber wie erforderlich gewacht werde.

Nr. 3472.

* * *

Nach dem in die Livländische Gouvernements-Zeitung aufgenommenen Circulairschreiben des Livländischen Gouvernements-Chefs vom 16. Juni 1862 unter Nr. 3913 ist mittelst

Allerhöchsten Befehles vom 6. Juni desselben Jahres den General-Gouverneuren und Gouverneuren, für den Fall des Vorkommens böswilliger Brandstiftungen innerhalb der Grenzen ihrer Gouvernements, gestattet worden, die solchen Vergehens verdächtigen Personen dem Kriegsgerichte zu übergeben.

Im gegenwärtigen Jahre sind dem Herrn Minister des Innern aus verschiedenen Gouvernements Anfragen darüber unterlegt worden: ob die wegen Brandstiftungen stattgehabten Untersuchungen den Gouverneuren unmittelbar vorzustellen, oder ob dieselben vorgängig den Gerichtsbehörden erster Instanz zur Durchsicht zuzusenden seien, damit diese darüber entscheiden, ob die durch die Untersuchung gewonnenen Beweise und Indicien zur Uebergabe der Verdächtigen an das Gericht hinlänglichen Grund darböten.

In solcher Veranlassung hat der Herr Minister des Innern, zufolge Circulairvorschrift an alle Gouvernements-Chefs vom 2. November d. J. unter Nr. 164, sich, nach Erwägung der bezüglichen Gesetze, dahin erklärt, daß das gegen Brandstifter in Gemäßheit der kriegsgerechtlichen Gesetze niedergesetzte Gericht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des nach der verschiedenen Gattung der Vergehen sich richtenden Gerichtsstandes bilde, und ein Gericht sei, das nur auf Allerhöchsten Befehl in's Leben gerufen sei. Es unterscheide sich von einem solchen Gerichte, das gleichmäßig in Folge besonderer Allerhöchster Befehle schwere Verbrecher vor seine Schranken ziehe, dadurch, daß, um die der Brandstiftung Angeklagten dem Gerichte zu übergeben, nicht jedesmal um einen Allerhöchsten Befehl nachgesucht wird, und daß für die Ordnung des Gerichtsverfahrens diejenigen Formen in Anwendung kommen sollen, welche für Gerichte in der Friedenszeit verordnet sind, so jedoch, daß die Urtheile auf Grund der Kriegs-Criminalgesetze gefällt werden.

In solcher Erwägung, und in Betracht dessen, daß nach Art. 271, Buch II der Kriegs-Criminalgesetze, über das Gericht in der Friedenszeit — sobald durch die veranstaltete Untersuchung das Criminalvergehen constatirt und der Beschuldigte ermittelt worden — das Gericht auf Anordnung der dazu befugten Obrigkeit errichtet werde, ist nach Meinung des Herrn Ministers des Innern durchaus kein Grund vorhanden, die Untersuchungssachen wider Brandstifter vorgängig den Behörden erster Instanz zur Entscheidung darüber zu übergeben, ob jemand des Verbrechens beschuldigt werden könne oder nicht, — und sei dies um so weniger der Fall, als, nach Art. 266 desselben Buches, in solchen Untersuchungssachen, in welchen auch nur der Verdacht auf jemand fällt, ein solches Verbrechen begangen zu haben, das nach seiner Gattung den Schuldigen dem Kriegsgerichte unterwirft, — der Obrigkeit verboten werde, die allendliche Entscheidung zu treffen, dagegen geboten, die Verdächtigen dem Kriegsgerichte in vorgeschriebener Ordnung zu übergeben. Außerdem — wenn man auch absehe von dem Mißstande, der unfehlbar im weitern Gange der Sachen wider Brandstifter eintreten würde, falls der Gouvernements-Chef mit der Entscheidung der Behörde nicht übereinstimme, — müsse die Verurtheilung des Angeklagten oder seine Belassung im Verdachte vom Kriegsgerichte abhängen, und seien solchenfalls die Entscheidungen der Behörden erster und zweiter Instanz, weil für das Kriegsgericht nicht verbindlich, eine leere Formalität, welche, ohne jeden wirklichen Nutzen, den Gang der Sache nur verzögern würde.

Diesen Erwägungen gemäß, seien alle Untersuchungssachen wider Brandstifter dem Gouvernements-Chef vorzustellen. Dieser übergebe, wenn bei der Untersuchung Personen befunden würden, welche der Brandstiftung angeschuldigt oder verdächtig seien, diese Personen dem Kriegsgerichte, wenn sich aber bei der Untersuchung weder ein Verbrecher, noch ein Verbrechen herausstelle, sende er die Sache an das Landgericht (уѣздный судъ) zur Revision der Voruntersuchung.

Solche von dem Herrn Minister des Innern in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister getroffene Entscheidung wird von dem Livländischen Gouverneur desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 9771.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Walkschen Ordnungsgerichts das dem zum Gute Lettin im Walkschen Kreise verzeichneten und im dortigen Wegge-Esermol-Gesinde domicilirenden Soldatenkinde **Jahn Kaggain** (Gadni) sub Nr. 294 vom Livländischen Gouvernements-Militairchef ertheilte **Unterstützungsbillet** schon im Juli d. J. **abhanden gekommen** ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdiktions-Bezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber

abgenomme, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 3294.

* * *

In Erfüllung der Requisition des Commandeurs des 3. Sappeur-Bataillons wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt und Landpolizei-Behörden Livlands aufgetragen, nach dem Gemeinen der 2. Compagnie des genannten Bataillons **Iwan Iwanow,** welcher sich am 14. November c. eigenmächtig entfernt und bis hierzu nicht zurückgekehrt ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben dem genannten Bataillon nach Riga arrestlich einzusenden.

Das Signalement des aus den temporair verpflichteten Bauern des Dorfes Kolunirogowa in der Troitzko-Labunowschen Gemeinde im Moskauschen Gouvernement und Bronizschen Kreise gebürtigen Iwan Iwanow ist: Alter 28 Jahr, Größe 2 Arschin $3^5/_8$ Werschock, Haare blond, Augen grau, Nase und Gesicht gewöhnlich.
Nr. 3446.

* * *

Da zufolge Requisition des Livländischen Gouvernements-Militairchefs der dem Gemeinen des Reserve Infanterie-Regiments des Prinzen von Preußen **Michael Werbel,** vom Bezirks-General des ehemaligen 1. Bezirks der innern Wache unterm 4. Mai 1860 Nr. 1982 ertheilte **Abschieds-Ukas abhanden gekommen** ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdiktions-Bezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen und dem Livländischen Gouvernements-Militairchef übersandt, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 3468.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts das dem auf unbestimmten Urlaub entlassenen Matrosen der 11. Flott-Equipage Namens **Michel Michelow** Sohn Kruhming vom Rigaschen Ordnungsgerichte am 14. December 1864 Nr. 8946 ertheilte **Billet abhanden gekommen** ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands mit der Weisung eröffnet, daß in ihren resp. Jurisdiktions-Bezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 3469.

* * *

In Folge Requisition des Commandeurs des 100. Ostrowschen Infanterie-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands aufgetragen nach dem Gemeinen der 2. Linien-Compagnie des genannten Regiments **Peter Segner,** welcher sich am 7. d. M. aus dem Kantonierquartier im Wesenbergschen Kreise eigenmächtig entfernt hat und bis hiezu nicht zurückgekehrt ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben dem nächsten Truppen-Commando arrestlich einzusenden.

Das Signalement des Peter Segner ist: Alter 23 Jahr, Größe 2 Arschin $4^1/_4$ Wersch. Haare und Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund mittelgroß, Kinn rund, Gesicht glatt und rund, besondere Merkmale sind nicht vorhanden.

Der genannte Peter Segner ist als Unverheiratheter am 23. December 1863 aus dem Zunftoklade der Stadt Riga zum Rekruten empfangen worden.

Bei seiner Flucht hat er nachstehende Kronssachen mit sich geführt: ein Bajonet nebst Scheide, eine Gürtelgurte mit einer Blechplatte, einen Mantel mit Knöpfen, eine Uniform nebst Winterhosen, ein Paar Stiefeln, ein Hemd und ein Halstuch.
Nr. 3470.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands aufgetragen, nach dem zur Herstellung seiner Gesundheit bis zum 4. December c. beurlaubten Gemeinen des Ustjugschen Infanterie-Regiments **Peter Iwanow Andersohn,** welcher mit Hinterlassung seiner Legitimation und einer Schuld von 4 Rbl. 98 Kop. im October c. sich heimlich vom Gute Dahlen entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle dem Rigaschen Ordnungsgerichte einzusenden.

Das Signalement des Andersohn ist: Alter 34 Jahre, Größe 2 Arschin 8 Werschock, Gesicht glatt, Nase gewöhnlich und Haare braun.
Nr. 3525.

* * *

In Erfüllung der Requisition der Kowno-schen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken etwa lebenden **Bürger und Personen** anderer **steuerpflichtiger Stände aus dem Kownoschen Gouvernement**, welche nicht im Stande sind gesetzliche Legitimationen und Abgabenquittungen vorzuweisen oder welche mit abgelaufenen Legitimationen versehen sind, den freien **Aufenthalt zu untersagen**. Nr. 3623.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands aufgetragen, sorgfältige **Nachforschungen nach folgenden zum publ. Gute Laisberg auf Oesel verzeichneten Bauern** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich dem Oeselschen Ordnungsgerichte einzusenden. Die zu ermittelnden Individuen sind:

1) **Michel Tatter**, Alter 21 Jahr, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haare braun, Augen blau;
2) **Fedor Arro**, Alter 21 Jahr, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haare hochblond;
3) **Alexei Ummal**, Alter 21 Jahr, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haare braun, Augen gelblich. Nr. 3702.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands aufgetragen, nach dem zum Privatgute Käsel auf Oesel verzeichneten, seit 1½ Jahren mit einem auf ½ Jahr ausgestellten Passe auf dem Festlande sich aufhaltenden Bauern **Karl Körb**, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben dem Oeselschen Ordnungsgerichte einzusenden.

Das Signalement des Karl Körb ist: Alter 47 Jahre, Größe 2 Arschin 7 Werschok, Gesicht lang und mager, Gesichtsfarbe weiß, Hauptbaar und Bart schwarz, Augenbrauen braun. Nr. 3704.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuerverwaltung wird desmittelst veröffentlicht, wie auf Ansuchen mehrer **Tabacksfabrikanten mittelst** Circulairvorschrift d. d. 12. October a. c. Nr. 711 die in der diesseitigen Publication d. d. 7. Juli a. c. Nr. 114 Pkt. 2 veröffentlichte Bestimmung der Circulair-Vorschrift d. d. 16. Juni a. c. sub Nr. 695 dahin abgeändert worden ist, daß behufs Verminderung der Ausgaben der Tabacksfabrikanten nicht allein die Päckchen mit Cigarren und Papyros unter 100 Stück, sondern **auch alle Päckchen und Kartuse mit Taback von nicht** mehr als einem Pfunde, welche in der Weise **verpackt und verklebt sind, daß dieselben ohne Beschädigung der Banderole nicht geöffnet werden können — mit einer Banderole ohne Kreuzband von ordinairem Papier umklebt werden können, daß aber alle harten Behälter mit Taback, wie Kisten** **ꝛc. von nicht mehr** als einem **Pfunde vom 1. Januar 1866 ab aus den Fabriken nicht anders, als in der mittelst Circulair-Vorschrift** d. d. 16. Juni a. c. **sub Nr. 695 festgesetzten Ordnung, d. h. außer mit der Banderole noch mit einem Kreuzbande von ordinairem Papier abgelassen werden dürfen, und daß dieses Kreuzband von ordinairem Papier nicht nothwendig über die Mitte des betreffenden Tabacksbehälters, sondern nach dem Ermessen des Fabrikanten zur Seite, jedoch so, daß der Behälter ohne Beschädigung der Banderole und des Kreuzbandes nicht zu öffnen ist, aufgeklebt werden kann, und daß schließlich die** am 1. October 1866 **in der früheren Ordnung banderolirten und noch im Handel befindlichen Tabacksfabrikate von der Accisevervaltung zu stempeln sind.**

Riga, den 2. December 1865. Nr. 1874.

* * *

Nachdem in Grundlage der vorgängigen Publication am 11. December 1865 von der zur Amortisation der von den Ständen der Stadt Riga für die **Theater-Verwaltung contrahirten Anleihe** niedergesetzten Commission die Ausloosung der am 15. Januar 1866 planmäßig einzulösenden Obligations-Nummern ordnungsmäßig vollzogen und bei derselben **nachstehende Nummern gezogen** worden: 48, 56, 178, 226, 255, 264, 437, 452, 517, 519, 546, 608, 614, 621, 628, 634, 640, 668, 759, 762, werden die Herren Inhaber solcher Obligations-Nummern von dieser Commission hiermit aufgefordert, die baare Zahlung von Kapital und Rente gegen Einlieferung der betreffenden Obligationen und des dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons vom 15. Januar ab, bis zum 15. März 1866 in dem Comptoir des Herrn Consul und Aeltesten E. Schnakenburg in Empfang nehmen zu wollen.

Riga, den 17. December 1865. 3

* * *

Von Einem Kaiserlichen 4. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe seinen Sitz am 28. December c. ab auf dem publ. Gute Taifer (Kirchspiel Groß St. Johannis) haben wird und etwaige Correspondenz pr. Fellin zu adressiren ist.

Fellin, den 7. December 1865.

Nr. 1221. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät um die **Mortification** der von der Lettischen Districts-Direction ausgestellten, angezeigtermaßen gestohlenen **4 proc. Depositalscheine** à 50 Rbl. S. und zwar:

d. d. 1. December 1856 Litt. A Nr. 947, 948, 951 und 952 sammt zugehörigen Zins-Coupons pro Decembertermin 1865 und 1866,

d. d. 1. December 1861 Litt. E Nr. 320, 321 und 322 sammt zugehörigen Zins-Coupons pro Decembertermin 1865 bis incl. Decembertermin 1871,

d. d. 1. December 1862 Litt. E Nr. 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470 und 471 sammt zugehörigen Zins-Coupons pro Decembertermin 1865 bis incl. Decembertermin 1872, —

gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Depositalscheine nebst zugehörigen Zinscoupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 30. Mai 1866 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Depositalscheine nebst zugehörigen Zinscoupons von der Oberdirection werden für mortificirt und fernerweit ungiltig erklärt werden und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.

Riga, den 30. November 1865.

Nr. 3592. 2

* * *

Am 3. d. M. sind **nachbenannte Sachen in dem Zarnikauschen Walde** mit Haidekraut bedeckt **gefunden** worden und zwar;

2 messingene Theemaschinen,
22 Gabeln,
13 Tischmesser,
2 messingene Leuchter,
1 Lichtscheere,
1 zinnerner Suppenlöffel mit Holzgriff,
1 zinnerner Ragoutlöffel,
1 Hornlöffel,
1 Kaffeemühle,
4 kupferne Kasserollen, verschiedener Größe,
1 kupferner Feldkessel ohne Deckel,
2 kupferne Theekessel,
2 große Theebretter,
2 kleine runde Theebretter,
1 ausgenähtes Sophakissen,
1 großes Bettkissen,
15 Bettkopfkissen, verschiedener Größe, eines von denselben gezeichnet mit 6 A. v. P. 1831,
3 Kopfkissenüberzüge, einer mit 12 A. v. P. und einer mit A. v. P. gezeichnet,
3 Bettlaken, zwei gezeichnet mit A. P. 3,
4 Ueberzugssäckchen,
4 wattirte Bettdecken,
2 nichtwattirte Bettdecken,
1 großer Dielenteppich, blau und schwarz,
1 kleiner Dielenteppich, blau und schwarz,
1 Tischteppich, bunt,
13 Vorhängetücher, theils Gardinen mit eingenähten Blumen und Besätzen, — und

werden die Eigenthümer dieser Sachen von dem Rigaschen Ordnungsgerichte desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato mit ihren Eigenthumsbeweisen bei diesem Ordnungsgerichte zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 9. December 1865.

Nr. 9256. 2

* * *

Der in der Revisionsliste des im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele gelegenen publ. Gutes Aidenhof verzeichnete **Jaan Wannakubja**, welcher seit sechs Jahren verschollen ist, wird hiermit aufgefordert, sich entweder selbst **auf dem Hofe Aidenhof einzustellen** oder brieflich seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzugeben. Wer über genannten Jaan Wannakubja, alias Wühner, Auskunft zu geben im Stande ist, wird gebeten hierüber das Gemeindegericht des Gutes Aidenhof zu benachrichtigen.

Aidenhof, den 4. November 1865.

Nr. 179a. 3

* * *

Dem in der Revisionsliste des im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele gelegenen publ. Gutes Aidenhof verzeichneten **Tomas Toms** ist sein am 21. April c, sub Nr. 67 ausgestellter **Jahrespaß** nebst 30 Rbl. S. in Fellin auf dem Michaelismarkte **abhanden gekommen**. Wer über diese Gegenstände Auskuft zu geben im Stande

ist, wird gebeten, hierüber das Gemeindegericht des Gutes Aidenhof zu benachrichtigen.

Aidenhof, den 4. November 1865.

Nr. 179b. 3

Mit Genehmigung Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Verwaltung bringt die Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogtei-Gerichts desmittelst zur öffentlichen Kenntniß, daß Dienstag, den 21. December d. J., Mittags 12 Uhr, die Versteigerung des Wrackes, des Schiffsinventars und der Ladung des am 29. November d. J. unweit des Fortcometen-Damms gestrandeten Lübeckschen Schooners „Friedrich Overbeck" stattfinden soll, und werden daher etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zum anberaumten Termin auf dem Fortcometen-Damm einzufinden und daselbst behufs Einziehung näherer Auskünfte sich Allem zuvor an den zur Abhaltung der Auction von dieser Behörde delegirten Landcommissär Eduard Haken zu wenden. Nr. 1301.

Riga, den 17. December 1865.

Von der Steuerverwaltung der Stadt Werro werden hierdurch die in dem nachfolgenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten **Werroschen Stadtgemeindeglieder angewiesen**, zur Vermeidung der sie für widergesetzliche Entziehung von der Rekrutenloosung treffenden Strafen bei der in Folge des Allerhöchsten Manifestes vom 14. October 1865 angeordneten Rekrutirung unausbleiblich am 15. Januar 1866, Vormittags um 10 Uhr, bei dieser Steuerverwaltung zu erscheinen und hierselbst an der auf Grundlage des für die Ostsee-Gouvernements am 18. April 1861 Allerhöchst bestätigten Rekrutenloosungs-Reglements zu bewerkstelligenden **Loosung sich zu betheiligen**.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die in dem Verzeichnisse benannten, in ihren Jurisdictionsbezirken befindlichen Personen unverzüglich hierüber in Kenntniß zu setzen und solches auf deren Pässen und sonstigen Legitimationen notiren, sowie demnächst dafür Sorge tragen zu wollen, daß dieselben dort nicht weiter geduldet, sondern zur zeitigen Herkunft, bei Anwendung gesetzlicher Maßnahmen im Contraventionsfalle, adstringirt werden. Nr. 78. 2

Werro-Steuerverwaltung, den 6. December 1865.

Namentliches Verzeichniß der zur Stadt Werro angeschriebenen Okladisten, welche sich zur Rekrutenloosung am 15. Januar 1866 bei der Werroschen Steuerverwaltung persönlich zu stellen haben.

I. Bürgerokladisten:

Carl Adalbert Krauß,
Otto Ludwig Grönberg,
Otto Adalbert Saß,
Fedor Constantinow Nowikow,
Andrei Ameljanow Joichinsky,
Sachar Matwejew Rübakow,
Kusma Gerasimow Landratow,
Andrei Antonow Pertschatkin,
Iwan II. Jegorow Kusnezow und Bruder Alexei,
Karp Iwanow Kusnezow,
Jacow Dmitrijew Morosow,
Fedor Fedotow Kolpakow,
Lawrenti Michailow Kosäkow,
Jegor Wassiljew Gaschkow,
Alexei Nikiferow Schlenduchow,
Jefim Dmitrijew Saposchnikow,
Matwei Fedorow Saposchnikow,
Fedor Petrow Solomin und Bruder Michaila,
Fedor Iwanow Lebedew und Bruder Michaila,
Iwan Philipow Lebedew,
Wassili Petrow Starkow,
Grigori Timofejew Bubnow und Bruder Wassili,
Jermolai Stepanow Rüschü,
Maxim Astafjew Arbusow,
Foma Andrejew Kapustin,
Ilja Archipow Sababurinock,
Peter Karpow Baschmakow und Bruder Kalin,
Iwan Minin Seletnikow,
Gustav Masing,
Danila Michailow Merkuljew,
Alexander Bohl,
Alexander Langemeyer,
Semen Fedorow Bubnow.

II. Arbeiterokladisten:

Jakow Andrejew Sapeck.
Jefim Petrow Woronow.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eigenthümers des Gutes Laimjal, Herrn Convents-Deputirten **Georg von Rennenkampff** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene **Mortification** und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf das im Peudeschen Kirchspiele des Arensburgschen Kreises belegene **Gut Laimjal ingrossirten**, nach Anzeige des Supplicanten Georg von Rennenkampff bereits längst berichtigten **Schuldposten** sammt etwanigen Renten und den bezüglichen, jedoch abhanden gekommenen Schulddocumenten, nämlich:

1) der unterm 9. Januar 1823 für den Titulairrath und Ritter Paul Johann Bernhard von Bartholomäi ingrossirten 200 Rbl. S.,
2) der unterm 22. März 1840 für den dimitt.

Lieutenant und Ritter Christoph von Nolcken ingrossirten 1000 Rbl. S.,
3) der unterm 21. August 1845 für die Frau Majorin Jeannette von Nelckert geb. von Rehren ingrossirten 2000 Rbl. S.,
4) der unterm 24. August 1845 für dieselbe ingrossirten 1000 Rbl. S.,
5) der unterm 2. April 1846 für dieselbe ingrossirten 500 Rbl. S.,
6) der unterm 24. Mai 1846 für den Forstmeister und Ritter Carl Pontus von Nolcken ingrossirten 1400 Rbl. S., —

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, d. i. bis zum 23. Mai 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben sub 1, 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten, das Gut Laimijall annoch belastenden Schuldposten sammt etwanigen Renten und den bezüglichen abhanden gekommenen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 23. November 1865.

Nr. 4795. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Gardelieutenants **Carl von Saenger**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das in Grundlage des von den Eltern des Supplicanten, weiland Carl von Saenger und dessen gleichfalls verstorbener Ehegattin Charlotte Marie von Saenger geb. von Wachschlager am 16. Februar 1857 errichteten, mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 30. November 1860 sub Nr. 4593 für rechtskräftig anerkannten reciproquen Testaments, zuerst dem genannten Vater des Supplicanten Carl von Saenger und nach dessen erfolgtem Ableben dem Sohne der Testatoren, dem gegenwärtig supplicirenden dimittirten Gardelieutenant Carl von Saenger zufolge hofgerichtlichen Bescheids vom 21. Juni 1862 Nr. 2557 zum fideicommissarischen Besitz zuerkannte und nach stattgehabter Corroboration am 2. August 1862 sub Nr. 57 allhier zugeschriebenen, im Pernigelschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Pernigel mit Owerbeck** sammt Appertinentien und Inventarium, oder an die obgenannten verstorbenen Eltern des Supplicanten modo deren Gesammtnachlaß resp. als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Uebertragung des Gesammt-Nachlasses des obgenannten verstorbenen von Saengerschen Ehepaars auf den Supplicanten Carl von Saenger formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Pernigel mit Owerbeck ruhender Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der sämmtlichen Inhaber der auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 10. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothecar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Pernigel mit Owerbeck sammt Appertinentien und Inventarium, sowie der Gesammt-Nachlaß des obgenannten verstorbenen von Saengerschen Ehepaars, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem dimittirten Gardelieutenant Carl von Saenger zum fideicommissarischen Besitz resp. zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. November 1865.

Nr. 4873. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach Se. Erlaucht der Herr Graf Ludwig von Medem Namens seiner Gattin der Frau Gräfin Sophie von Medem geb. von Löwenstern als Erbbesitzerin des im Riga-Wolmarschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegenen Gutes Stockmannshof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu er-

lassen, daß die zum Gute Stockmannshof gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinnde, als:

1) Waggul, groß 12 Thl. 70 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Jurre Waggal für den Preis von 1785 Rbl. S.,

2) Ratneek, groß 27 Thl., auf die Stockmannshofschen Bauern Carl und Andres Stutschka für den Preis von 4000 Rbl. S.

3) Jokum, groß 14 Thl. 45 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Rein Maggon für den Preis von 2100 Rbl. S.,

4) Skansneek, groß 15 Thl. 1 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Pehter Frischbier für den Preis von 3320 Rbl. S.,

5) Uhlemuische, groß 24 Thl. 10 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Brenz und Jacob Zeelau für den Preis von 3616 Rbl. S.,

6) Bogdan, groß 13 Thl. 6 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Andres Bogdan, für den Preis von 1850 Rbl. S.,

7) Mescherie, groß 23 Thl. 80 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Jahn Galwin für den Preis von 3790 Rbl. S.,

8) Mescha-Bahrsdain, groß 11 Thl. 45 Gr., auf den Stockmannshofschen Bauern Jahn Grohbing für den Preis von 1580 Rbl. S.,

9) Kruhming oder Mescharuschan, groß 9 Thl. auf den Stockmannshofschen Bauern Andres Rudolph für den Preis von 1035 Rbl. S., —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracten übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Stockmannshof etwa zu ingrossirenden Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung genannter Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 2. December 1865.

Nr. 3218. 3

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß behufs Beitreibung judicatmäßiger Schuldforderungen des Alexander von Grote zu Schloß Lemburg von zusammen 40,000 Rbl. S. sammt Renten und Kosten wider den Titulairrath und Kammerjunker Andreas von Reusner, das dem Letztern eigenthümlich gehörige im Allaschschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Planup sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 14., 15. und 16 März 1866 und falls in dem dritten Torge auf Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in dem sodann am 17. März 1866 folgenden Peretorge zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen meistbietlich versteigert werden soll:

1) daß auf das Gut Planup sammt Appertinentien und Inventarium in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde,

2) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung, der Publication und des Zuschlags, die Poschlinen, Canzelleigebühren und Besitzeinweisungskosten aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

3) daß dem Meistbieter den Zuschlag sofort nach Beendigung des dritten Torges, eventuell des Peretorges, ertheilt werde,

4) daß der Meistbieter den Meistbotschilling binnen sechs Wochen nach Ertheilung des Zuschlages gehörig zu berichtigen habe,

5) daß die Einweisung in den Besitz sofort nach erfolgter Berichtigung des Meistbotsschillings resp. zu Georgi des nächsten Jahres erfolgen, bei in der festgesetzten Frist ausbleibender Berichtigung aber das Gut Planup sammt Appertinentien und Inventarium für Rechnung des säumigen Meistbieters abermals zum Meistbot gestellt werden solle,

6) daß der Meistbieter des Gutes Planup sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit der Meistbotstellung und des Zuschlags vorfindlichen Zustande zu empfangen habe, ohne aus der vorhergehenden Zeit irgend welche Ansprüche auf den Meistbotschilling in Anrechnung bringen zu dürfen.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzliche zulässige Kaufliebhaber sich zu den obenangezeigten Torgen all-

hier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.
Riga-Schloß, den 13. December 1865.
Nr. 5316. 3

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejnigen, welche das am jenseitigen Dünaufer hinter der Kattlekalnschen Kirche unter Steinholm befindliche **Lehmlager** zur Gewinnung rothen Lehms vom 1. Januar 1866 ab auf drei Jahre **pachten** wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14., 16. und 21. December d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.
Riga-Rathhaus, den 7. December 1865.
Nr. 1458 1

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ взять на откупъ глиняный копъ, состоящій за Двиною за Катлакальнскою церковью подъ Штейнгольмомъ, для добыванія красной глины срокомъ съ 1. Января 1866 года впредь на три года, явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 14., 16. и 21. ч. Декабря въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.
Рига-Ратгаузъ, 7. Декабря 1865 года.
Нум. 1458. 1

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его 31. Января 1866 года, будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня на продажу деревяннаго, на каменномъ фундаментѣ дома, съ каменнымъ подъ нимъ погребомъ, особо выстроенною кухнею, деревяннымъ флигелемъ, навѣсомъ и двумя сараями, состоящаго въ 1. части г. Витебска, въ 1. кварталѣ подъ Н. 405, въ Бибкиномъ переулкѣ, оцѣненнаго въ 660 руб. с. Домъ этотъ съ строеніями принадлежитъ Витебскимъ мѣщанамъ Ривкѣ Абрамовой, женѣ умершаго Абрама Залшупина, и дѣтямъ его Залману и Симону Залшупинымъ, и продается на удовлетвореніе исковъ: жены Маіора Нарбутовой, остальныхъ, по заемному письму 62 руб. 28 коп. съ процентами и Надворной Совѣтницѣ Малевичевой, тоже остальныхъ, по заемному письма 51 руб. $31^3/_4$ коп. съ процентами, а также недоимокъ по Витебскимъ Городской Думѣ 58 руб. 27 коп. и Казначейству 4 руб. 98 коп. и другихъ безспорныхъ взысканій.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ. № 12,462. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по указу Правительствующаго Сената будетъ продаваться въ семъ Правленіи съ публичнаго торга, состоящій въ г. Каменецъ Подольскѣ въ 3. части на предмѣстьѣ Польскихъ фольварковъ подъ Нум. 30, принадлежащій купцамъ евреямъ Шульгольду и Лискеру каменный 2-этажный домъ, крытый гонтомъ и черепицею, въ коемъ не зависимо жилыхъ комнатъ помѣщаются въ нижнемъ этажѣ двѣ лавки внутри двора, каменный со сводами погребъ, досчатый сарай и съ двухъ сторонъ ограда досчатая же; земли подъ постройками и дворомъ 104 кв. саж., каковые строенія съ землею оцѣнены въ 520 руб. Продажа этаго имѣнія назначается по залогу онаго за купца Гернера на пополненіе числящихся на семъ послѣднемъ взысканій по арендѣ имъ Кіевскихъ городскихъ вѣсовъ и по не исправности въ подрядѣ взятомъ имъ по Строительному Комитету Университета Св. Владиміра и будетъ производиться въ присутствіи сего Правленія въ срокъ 28. Января будущаго 1866 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра; желающіе же купить это имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до производства сей продажи и публикаціи относящіяся.
16. Ноября 1865 года. Нум. 8419. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія будетъ продаваться имѣніе Капитана 2. ранга Павла и Капитанъ-Лейтенанта Порфирія Семенютъ, состоящее Полтавской губерніи, Переяславскаго уѣзда, 1. стана, въ селѣ Глубокомъ и дачахъ онаго, оцѣненное въ 22,000 руб. и заключающееся примѣрно въ 621 дес. 750 кв. саж. разнаго качества чрезполосной земли какъ то: пахатной, сѣнокосной и лѣсной съ экономическими постройками а именно: двумя сторожевыми

избами изъ сосноваго дерева, амбаромъ рубленнымъ, клунею и сарайчикомъ плетчевымъ, крытыми соломою. Продажа эта назначается на пополненіе присужденныхъ по рѣшенію Переяславскаго Уѣзднаго Суда съ владѣльцевъ имѣнія Г. Семенютъ въ пользу жены Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Ульяны Каменской 13,443 руб. 70 коп. съ процентами съ 3. Іюля 1855 года и будетъ производиться въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія 21. числа Января 1866 года съ 11 часовъ утра и съ переторжкою чрезъ три дня, и какъ назначеніе этой продажи слѣдуетъ вторично, то по сему сіи вторичные торгъ и переторжка будутъ послѣдніе и окончательные. Желающіе купить означенное имѣніе могутъ разсматривать бумаги до производства сей публикаціи и продажи относящіяся, въ канцеляріи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія.

14. Октября 1865 года. № 7630. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его 27. Января 1866 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Куковячино помѣщика Виктора Рыпинскаго, состоявшагося въ 1. станѣ Витебскаго уѣзда, заключающаго въ себѣ земли 399 дес. 405 саж., въ томъ числѣ въ самомъ имѣніи Куковячинѣ подъ постройками, огородами, садомъ и прудами 3 дес. 1812 саж., пахатной 108 дес. 1165 саж., сѣнокосной 56 дес. 1757 саж., подъ лѣсомъ 135 дес. 623 саж., подъ мхомъ и неудобной 59 дес. 404 саж., дорогами и оврагами 2 дес., подъ боровымъ лядомъ 18 дес.; въ фольваркѣ Запольѣ подъ строеніями, огородами гуменникомъ, пахатной, сѣнокосной, подъ зарослями и озеромъ 36 дес. 1041 саж.; въ фольваркѣ Финаловщизнѣ, подъ строеніями, огородомъ, гумномъ, пахатной, сѣнокосной и зарослями 33 дес. 803 саж. Въ имѣніи находится господскій домъ, съ двумя флигелями и разнаго рода хозяйственными строеніями, двѣ корчмы, подъ названіемъ: одна Пѣщанка а другая Клыщи, и водяная мельница на два камня. Имѣніе Куковячино оцѣнено по 10-лѣтней сложности годоваго дохода, 10,050 руб. и продается на удовлетвореніе долговъ владѣльца, а именно: а) еврею Гиршѣ Блудникову 104 руб., дворянину Людвигу Піотровскому 700 руб., в) помѣщицѣ Надеждѣ Лускиновой остальныхъ 2525 руб., г) Коллежскому Секретарю Михайлу Хржановскому остальныхъ 47 руб. 15¾ коп., д) дворянину Іосифу Антоневичу остальныхъ 240 руб. 50 коп., е) упраздненному Островскому Доминиканскому монастырю 52 руб. 50 коп., ж) Надворному Совѣтнику Лукѣ Вакару 273 руб. и особо 30 руб. и з) мѣщанину Давиду Шайкевичу 75 руб. 25 коп., всѣмъ съ процентами. Кромѣ сего на помѣщикѣ Рыпинскомъ числится податной недоимки, неуплоченной за крестьянъ деревни Бутрилова, Сѣннинскаго уѣзда 1027 руб. 38½ коп. и гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 60 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ. Нум. 11.240. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что на пополненія денежныхъ претензій почетнаго гражданина Алтунджи и мѣщанина Мамиконова къ Капитанъ-Лейтенанту Ильи Кази, будетъ продаваться по требованію Таврическаго Губернскаго Правленія, принадлежащая Капитанъ - Лейтенанту Ильи Кази часть въ виноградномъ садѣ, состоящемъ Таврической Губерніи, Симферопольскаго уѣзда во 2. станѣ на рѣчкѣ Качѣ при деревнѣ Аранчи, каковой садъ, занимающій пространство 12 десятинъ земли, находится въ общемъ владѣніи Ильи Кази, брата его Маіора Александра Кази и купца Красильникова и оцѣненъ весь въ 25,000 руб., въ продажу же назначается изъ половины всего сада раздѣленной на восемъ частей, таковыхъ 3½ части, по принадлежности оныхъ Капитанъ-Лейтенанту Ильи Кази, коихъ частей стоимость по причитающейся на оные оцѣнкѣ опредѣляется въ 5468 руб. 75 к.

Означенная продажа будетъ производиться въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ срокъ 27. ч. Января мѣсяца будущаго 1866 года съ переторжкою чрезъ три дня и желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи Губернскаго Правленія опись и другія бумаги относящіяся до производства сей продажи и публикаціи.

26. Октября 1865 года. № 7895. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, согласно постановленію своему 3. Сентября состоявшемуся, назначило въ Присутствіи своемъ, на 1. Февраля будущаго 1866 г. торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго 2-этажнаго дома Полоцкой мѣщанки Эстеры Мартхелевой Гольмановой, состоящаго въ г. Полоцкѣ, 1. квартала, по поперечной отъ Верхне до Нижне Покровской улицѣ подъ Нум. 736, на собственной землѣ, коей 46 кв. саж., оцѣненнаго въ 720 руб. с. Домъ этотъ продается на пополненіе числящейся на содержателяхъ въ Кіевской губерніи акцизныхъ съ вина сборовъ съ 1859 по 1853 г., купцахъ: Балаховскомъ, Скловскомъ и Карницкомъ недоимки 13555 р. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ. Нум. 11,216. a 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 20. December d. J. Vormittags um 11½ Uhr der Nachlaß des weiland Liggers Reinhold Dahl, bestehend in Silbersachen, Möbeln, diversen Wirthschaftsgeräthen und mehren anderen brauchbaren Sachen in dem jenseit der Düna auf Thorensberg im 3. Quartier der Mitauschen Vorstadt an der Windmühlenstraße sub Pol.-Nr. 25 belegenen Wohnhause defuncti, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 16 December 1865.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Montag, den 20. December 1865 und die folgenden Tage um 4 Uhr werden in der Bude, Kaufstraße Nr. 17, französische Bijouterien, Nippsachen, Kinderspielzeug, Moderateur- und Schiebelampen, Winterhandschuhe, Gußeisen- und Lederwaaren, Winter- und Baranchenkappen, Putz- und Morgenhauben, Damenhüte, allerlei weibliche Handarbeiten &c. gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Fortsetzung der Lampen-Auction

Montag, den 20. December 1865 um 9 Uhr, Haus Thiem Nr. 7 Parterre, große Sandstraße, werden versteigert werden Dochte, Lampengläser, Kuppeln, Gestelle, Glas-Prismen, allerlei Klempnerwerkzeuge, Drehbank &c.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Das B.-B. der Schreiberstochter Agrafena Potschkajewa vom 6. März 1863, Nr. 31, giltig bis zum 1. März 1864.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Mowscha Abramow Horwitsch, Otto Treulohn, Behr Leiserowitsch Hoß, Friedrich Carl Meyer, Friedrich Leonhard Kinstler, Wittwe Dorothea Schecker geb. Grabowsky, Amalie Blankenhagen, Elisabeth Blankenhagen, Anna Kuprewitz, Caroline Schreibvogel geb. Kreutzberg, Amalie Rosalie Clementine Stein und Elise Friederike Stein geb. Gangoin, Caroline Elisabeth Reichwaldt, Heimann Samuel Goldbladt, Dominik Rafailow Wittkowsky, Luka Saweljew Kolesnikow, Emilie Jeannette Krüger,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 47 der Grodnoschen, Nr. 45 der Tschernigowschen, Nr. 45 und 46 der Wolhynischen, Nr. 48 der Moskauschen, Nr. 47 der Smolenskischen, Nr. 48 der Bessarabischen, Nr. 45 der Ufaschen, Nr. 45 der Kalugaschen, Nr. 59 der Kiewschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 51 ein besonderer Publications-Artikel der Kownoschen Gouvernements-Regierung die Sequestrirung und Confiscation von Vermögen und Kapitalien mehrerer Personen betreffend; 3) Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 129—133.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Freitag, den 17. December 1865. № 145. Пятница, 17. Декабря 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Bericht über die 304. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen in Riga, den 4. December 1865.

Als eingegangen wurde zur Anzeige gebracht: Von dem Alterthumsverein zu Freiberg: Mittheilungen auf das 4. Vereinsjahr 1864. Von der Narvaschen Alterthums-Gesellschaft. Prot. der 12. Sitzung am 10. Nov. 1865. Von dem hiesigen Naturforscher-Verein: Arbeiten. Neue Folge. Erstes Heft. Correspondenzblatt XV. 8. Von der Kais. Geographischen Gesellschaft zu St. Petersburg: Извѣстія I. Nr. 10. Von dem Germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeiger 1865. 9. Die Bibliothek bedachten mit Gaben: die HH. Staatsrath Kästner, Inspector Rußwurm in Hapsal, Coll.-Assessor Klingenberg, Antiquar Faltin, die Officinen der Herren Häcker, Müller und Plates und der Präsident. Das erste Heft des 11. Bandes der Mittheilungen der Gesellschaft, welches soeben die Presse verlassen, wurde der Versammlung vorgelegt, ferner ein Schreiben des Herrn Landraths Baron R. v. Toll zu Kuckers vom 26. Nov. c. verlesen, bei welchem derselbe einen Nachtrag zu seiner Chronologie der Gründung des deutschen Ritterordens" mit der Bitte übersendet, diesen Nachtrag, sowie zweien bezüglichen Urkunden einen Platz in den Mittheilungen noch einzuräumen, welche Bitte jedoch gegenwärtig nicht hat erfüllt werden können, da das neueste Heft der Mittheilungen bereits fertig gedruckt ist. Alsdann ward verlesen ein Schreiben des bisherigen Schatzmeisters der Gesellschaft, wirkl. Staatsraths C. v. Kieter aus Pensa, ein Brief des frühern Pastors zu Lasdohn H. v. Bergmann aus Libau, und ein Schreiben aus Hamburg, enthaltend die Anzeige von dem am 28. Nov. c. erfolgten Tode des verdienstvollen Geschichtsforschers Dr. Johann Martin Lappenberg, Senatssecretairs und Archivars in Hamburg, welcher unserer Gesellschaft als Ehrenmitglied angehörte. Der Präsident stattete den Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Gesellschaftscasse ab, dieselbe wurde darauf von dem Director Hrn. W. v. Bock revidirt und dem vom Directorio zum provisorischen Schatzmeister bis zu der im nächsten Jahr stattfindenden Aemterbesetzung erwählten Herrn Advocaten Max Tunzelmann von Adlerflug übergeben. Auf den Vorschlag des Directoriums wurde von der Versammlung Se. Erlaucht der Herr General-Gouverneur der baltischen Provinzen Generallieutenant Graf Peter Andrejewitsch Schuwalow zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft erwählt. An Stelle des Herrn Superintendenten Dr. Poelchau, welcher die Wiederwahl abgelehnt hatte, wurde Se. Excellenz der Herr wirkliche Staatsrath Dr. Ed. Haffner zum Director erwählt; die andern Directoren wurden aufs Neue für das nächste Gesellschaftsjahr erwählt. Zu Mitgliedern wurden aufgenommen Hr. Redacteur der Livl. Gouv.-Zeitung Collegien-Assessor Klingenberg, Hr. Landgerichtsnotair Victor Josephy und Hr. Baron Friedrich v. Stackelberg zu Parsenthal in Estland.

Bericht über die öffentliche Jahresfeier der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zu Riga, am 6. December 1865.

Der Director der Gesellschaft Herr Wold. v. Bock begrüßte die Versammlung zur Jahresfeier und hielt die Festrede über „die erste baltische Central-Commission seit dem im Jahre 1561 stattgehabten Zerfalle unseres Ordensstaates. Als solche wies der Redner, unter Bezugnahme auf seine im Jahre 1864 theilweise in dieser Gesellschaft vorgelesene, später in der Baltischen Monatsschrift abgedruckte „Historie von der Universität Dorpat und deren Geschichte", an deren Vollendung er durch seinen Eintritt in die vom 10. Sept. 1864 bis zum 16. Mai 1865 in Dorpat getagt habende und seit dem 12. Juli 1865 in Riga tagende „baltische Central-Justiz-Commission verhindert worden, eine Versammlung von Delegirten der Ritterschaften Livlands, Estlands, Kurlands und Piltens nach, aus deren Berathungen auf dem Casino in Mitau in den Tagen vom 1. bis 25. Oct. 1798 derjenige „Plan zur Einrichtung einer Universität auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät unseres Allerdurchlauchtigsten Großen Kaisers und Herrn Paul Petrowitsch, Selbstherrschers aller Reussen" hervorgegangen ist, welcher, mit einigen Modificationen, vom Kaiser schon am 4 Mai 1799 bestätigt, die wesentliche Grundlage zu der am 21. April 1802 feierlich eröffneten Universität zu Dorpat geworden ist. Ohne sich über die weitern Schicksale dieses ersten Grundgesetzes unserer Landes-Universität zu verbreiten, beschränkte der Redner sich darauf, in angedeuteter und für einen allendlich gedeihlichen Ausgang der obschwebenden baltischen Justizreform ermuthigenden Parallele zwischen jener „baltischen Central-Universitäts-Commision von 1798 und der gegenwärtigen „Baltischen Central-Justiz-Commission" von 18⁶⁴/₆₅ auszuführen, daß, wie letztere nicht als etwas Niedagewesenes, ja Ungehöriges zu verdächtigen sei, so jene, obwohl die erste ihrer

Art seit der im J. 1795 erfolgten Wiedervereinigung der im Jahre 1561 getrennten Glieder unseres alt-livländischen Ordensstaates unter die gemeinschaftliche Herrschaft des Erhabenen Russischen Kaiserhauses, doch auch ihrerseits keineswegs als etwas Unmotivirtes angesehen werden könne. Vielmehr wies der Redner aus der Geschichte der baltischen Trennung (1561—1795) nach, daß in Est- und Livland das Streben nach Ausgleichung innerer Gegensätze der einzelnen Provinz nicht nur, sondern der Gemeinschaft beider mit einander, schon geraume Zeit vor Ablauf des ersten Jahrhunderts der Trennung sich zu regen und auch in organischen, von den Herrschern gebilligten und bestätigten Institutionen zu manifestiren begonnen; während freilich Kurland, was innere Ausgleichung betrifft, dem Beispiele Estlands, welches schon 1594, und Livlands, welches, muthmaßlich in den Jahren 1634—1643 seine bis dahin bestanden habenden Sonder Ritterschaften der einzelnen Lande (Harrien und Wierland dort, Erzstift, Bisthum Dorpat und Ordensgebiet hier) consolidirte, mit der analogen Consolidirung der Sonderritterschaften Kurlands u. Piltens erst in diesem Jahrhundert gefolgt sei. Ferner hob der Redner hervor, wie schon alsbald nach Vereinigung Liv- und Estlands unter der Krone Rußlands, die Ritterschaften beider Provinzen unermüdlich gewesen seien nach Gewinnung der beiden höchsten Brennpunkte des dem Lande unerläßlich nothwendigen Lichtes und Rechtes: d. h. einer gemeinschaftlichen protestantischen Universität und eines gemeinschaftlichen, deutsch verhandelnden obersten Gerichtshofes. Letzteren hochwichtigen Gegenstand unserer Entwicklungsgeschichte für eine andere Gelegenheit aufsparend, beschränkte sich der Redner für diesmal darauf, geltend zu machen, daß die Wiedervereinigung aller drei Provinzen unter einem gemeinschaftlichen Scepter auf keine würdigere Weise gefeiert werden konnte, als mit dem ersten practischen Schritte zur Begründung einer liv- und estländischerseits schon seit mehreren Menschenaltern unablässig angestrebten allen drei Ostseeprovinzen gemeinsamen Landes-Universität im Jahre 1798, wie sie denn auch, einer zeitweiligen Secession Kurlands ungeachtet, im Jahre 1802 ins Leben getreten sei. Schließlich ist noch aus dem Vortrage des Redners zu erwähnen, daß nach seiner urkundlichen Darstellung jene erste baltische Central-Commission von 1798 gleichsam in der Mitte steht, zwischen der thatsächlichen Eröffnung der Universität Dorpat im Jahre 1802 und der seit 1768 ersten Anregung zur Wiederaufnahme der Universitätsfrage auf dem Livländischen Landtage im December 1792, einem Landtage, welcher außerdem auch noch hervorragt durch Ertheilung des ersten Anstoßes zur Wiederherstellung der alten Landes-Verfassungen, wie solche, freilich erst vier Jahre später, am Jahrestage des Privilegii Sigismundi Augusti, den 28. Nov. 1796 erfolgte; ferner zur Errichtung der gemeinnützigen ökonomischen Societät und des livländischen Kreditvereins. Als Antragstelle von 1792 in Sachen der Wiederherstellung der Universität Dorpat nannte der Redner einen Baron Ungern-Sternberg; als bedeutende Förderer des Unternehmens aber die beiden Freunde den Kreismarschall Georg v. Bock Erbherr von Woiseck (1758—1812) und Aron Christian Lehrberg (1770—1813.)

Hierauf trug der Secretair den üblichen Jahresbericht vor, in welchem in kurzen Umrissen der bedeutungsvollsten Ereignisse des verflossenen Jahres Erwähnung geschah und alsdann Rechenschaft abgelegt wurde über die Thätigkeit der Gesellschaft, die ihr gewordenen Erweise der Theilnahme und die Veränderungen in ihrem Bestande.

Literärisches.

(Schluß.)

Der Handel hat die Aufgabe, die erzeugten Güter von einer Stelle, wo man dieselben im Ueberfluß erzeugt, nach einer anderen Stelle zu schaffen, wo man ihrer bedarf. Eine andere Aufgabe hat auch der Spiritushandel nicht. Wenn z. B. Egypten Spiritus bedarf, so verkaufen die Handlungshäuser in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, England 2c. ihren Vorrath dahin, den sie anderswo nicht unterbringen, und nehmen als Rückfracht Knoppern und andere Landesproducte Egyptens. Der Spritkäufer in Alexandrien oder Cairo wird indessen nicht gleich von dem Ersten, Besten kaufen, der ihm ein Angebot macht, sondern er wird eine Calculatur anstellen, um zu erfahren, wo er mit dem größten Vortheil kauft. Für den Verkäufer ist es deshalb von der größten Wichtigkeit, die größere oder geringere Entfernung von seinem Platze nach Alexandrien und die damit zusammenhängenden größeren Unkosten und Beschwerden durch den Einkaufspreis des Spiritus überbieten zu können. Das ist nur auf zweierlei Weise möglich. Entweder durch die vorher erwähnte billige Herstellung des Rohspiritus durch die Spiritusfabrikanten, oder durch besondere staatliche Maßregeln, als Rückvergütung der Steuer, erleichterte Zugänglichkeit der fremden Märkte durch Minderung oder Streichung der Eingangszölle, Ausfuhrprämien, steuerfreie Fabrikation des Spiritus u. a. m. Als einen dritten Weg kann man vielleicht noch die größere Geschicklichkeit einzelner Spritfabrikanten in der Herstellung seiner Beschaffenheit der Waare bezeichnen. Im Grunde genommen ist es aber doch nur das Werthzeichen, um dessen Betrag das eine Land, der eine Fabrikant seine Waare von gleicher Beschaffenheit billiger liefern kann, als das oder der andere, wodurch das Absatzgebiet erweitert wird. Wir müssen eingestehen, daß sich der Markt für deutschen Sprit seit einer Reihe von Jahren nicht unwesentlich erweitert hat. Wir dürfen uns aber auch nicht verhehlen, daß in neuerer Zeit unserem Fabrikat eine nicht unbedeutende Concurenz entstanden ist, die noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Amerika liefert seinen Sprit über den atlantischen Ocean. England giebt eine Ausfuhrprämie, erhebt aber Schutzzoll von fremden (deutschen) Spiritus, welche Krankheit leider noch nicht ausgerottet ist; Rußland fabricirt jetzt noch außerordentlich billig und erleichtert außerdem die Ausfuhr in jeder Weise; Oesterreich macht in dieser Beziehung die größten Anstrengungen, den Süden als Markt zu gewinnen und etablirt große Spritfabriken auf Actien; Baiern und Würtemberg gehen uns viel-

leicht durch Aenderung der Besteuerungsverhältnisse bald als Markt verloren. Wenn wir nun auch möglicher Weise in Frankreich etwas Absatzgebiet mehr gewinnen, so ist doch gar nicht zu verkennen, daß die Lage unserer Spiritusindustrie geeignet ist, für die Folgezeit einige Bedenken einzuflößen. Der schwierige Stand aber, den dann unsere Kaufleute bekommen, kann nicht ohne Rückwirkung auf die Spiritusfabrikation bleiben und es liegt jedenfalls Veranlassung genug vor, jetzt schon an das mögliche, künftig vielleicht Kommende zu denken und die geeigneten Schritte zu thun, um auf einen Schlag in dieser Richtung vorbereitet zu sein. Wenn sich auch manche der jetzt so drohend heraufziehenden Verhältnisse im Laufe der Zeit anders gestalten, so wird es doch nicht an der Uebergangsperiode mit ihren Stockungen, Beschwerden, Verlusten und Verlegenheiten fehlen, die überwunden werden muß.

Nicht mehr der einfache Landwirth ist heute zu Tage Spiritusfabrikant. Neben ihm thut sich ein anderer Fabrikant auf, der den Vortheil der Kartoffelbrennerei insbesondere für seine Wirthschaft erkennt und voll zu würdigen weiß. Das ist der Rübenzuckerfabrikant. Mit den beiden Vereinen für Rübenzuckerindustrie im Zollverein und in Oestreich steht unser Verein im Schriftenaustausch und es gereicht mir persönlich dieses Verhältniß zur großen Freude. Diese Aufmerksamkeit von jener Seite auf uns zeigt uns aber den großen Unterschied zwischen jenen beiden Vereinen und dem unsrigen. Dort regste Theilnahme für das gemeinsame Interesse — hier fast Gleichgültigkeit.

Möchte das anders werden; möchte die Einsicht Platz greifen, daß es bald anders werden muß, wenn nicht durch langes Säumen manches Unerwünschte kommen soll; daß es an den Herren Brennereibesitzern ist, die Verhältnisse ihres Gewerbes eingehend zu erwägen und kennen zu lernen, zu vergrößern, zu verbessern, zu ergänzen in ihren Fabriken, wo es nur entfernt Noth thut; daß uns nicht blos die Regierung helfen kann, sondern die rechte Kraft zur Abhilfe und Vorkehr in uns selbst liegt, daß endlich die Regierung um so eher hilft, wenn sie die Einmüthigkeit aller Spiritusfabrikanten sieht, die jetzt noch so sehr fehlt wie die geringe Betheiligung am Verein des Deutlichsten beweist. Bitten, welche an die Regierung gestellt werden — und wir haben noch Manches zu erbitten! — bekommen ein ganz anderes Gewicht, werden sicherlich eher berücksichtigt und erfüllt.

Hierauf folgt ein Antrag auf Einbringung einer Denkschrift an die Staats-Regierungen wegen Erhöhung der Exportbonification auf 1 Groschen für 50 Quartprocente, sowie einer zweiten Denkschrift, einen Vertrag mit England wegen zollfreier Einfuhr deutscher Spirituosen daselbst betreffend.

Miscelle.

Ueber die Bereitung des Apfelthees.

Dieses sehr schmackhafte und billige Getränk, welches Kranke und Gesunde mit gutem Erfolg trinken können, wird leider noch lange nicht so beachtet, wie es beachtet werden sollte. Man gebe sich einmal die Mühe, nach der hier angegebenen Art den Thee anzufertigen, dann wird er bald jeden anderen Thee verdrängen. Man schneide gute graue Reinetten mit der Schale und dem Kernhause in Stücke wie ein Groschenstück groß, 1/4 Zoll dick, in eine Theekanne und nehme so viel Aepfel, daß die Theekanne gut zwei Drittel mit Aepfeln ohne Wasser gefüllt ist. Will man den Thee zum Abend trinken, so ist es nothwendig, ihn schon gegen Mittag aufzubrühen; dann läßt man ihn mit der Theekanne voll Wasser in der heißen Ofenröhre mindestens volle 6 Stunden stehen. Beim Trinken nimmt man ein wenig Zucker dazu und man wird sich überzeugen, daß dies Getränk viel besser ist als der theure Thee. Hat man den Thee getrunken, so gießt man sofort wieder kochendes Wasser in die Theekanne und läßt diesen Aufguß womöglich bis zum nächsten Abend in der Röhre stehen und dieser zweite Aufguß giebt noch einen recht guten Thee.

(Hannov. Land- und Forstw. Ztg.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. December 1865

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind	Atmosphäre
9. December	761,8 Millimeter.	+ 3°,5 Reaumur.	W. gering.	Nebel.
10. „	757,5 „	+ 5°,5 „	W. stark.	bedeckt.
11. „	770 „	+ 0°,8 „	N. gering.	heiter.
12. „	772,4 „	— 0°,5 „	W. „	Nebel.
13. „	772,2 „	+ 2° „	W. „	bedeckt.
14. „	769,6 „	+ 2°,8 „	S. W. mittelmäs.	„
15. „	763,1 „	+ 1° „	W. „	„

Angekommene Fremde.
Den 17. December 1865.

Stadt London. Hr. Baron Behr von St. Petersburg; Hr. v. Seck nebst Gemahlin, Hr. Baron Ziesenhausen aus Livland; Hrn. Gutsbesitzer P. und G. Skerst aus Kurland; Hr. Beamter Küber von Mitau; Hr. Gutsbesitzer v. Blankenhagen aus Livland; Hr. General-Agent Kersack von Hamburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Campenhausen, Hr. Pastor v. Klot nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Ingenieur King von Dünaburg; Hr. Dr. Seraphim, Hr. Dr. Aßmus, Hrn. Studenten Czudnochowsky, Kunzler und Katterfeldt, Hr. Candidat Diebrich von Dorpat; Hr. Baron Nolde von Mitau; Hr. Ingenieur Sokour von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Tobias von Berlin.

Hotel garni. Hr. Coll.-Assessor Worms vom Auslande; Hrn. Revisore Michalowsky und Schneebach, Hr. Kaufmann Herrmann aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hrn. Kaufleute Semenow und Loschnikow von Opotschka; Hrn. Verwalter Stein und Friedrich aus Livland; Madame Frey von Wenden.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.